Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 16. Ungehorfam in Dienftesfachen in geringern Fallen 2 bis 4 Tage icharfen Arreft.
 - 17. Beringfügige Drohung 2 bis 8 Tage icharfen Arreft.
- 18. Unwahre Angaben gegen Obere in Sachen, welche ben Dienst ober Disziplin betreffen scharfer Berweis ober 2 Tage einsfachen Arrest bis 4 Tage scharfen Arrest.
 - 19. Unrichtige Namensangabe 2 Tage fcharfen Arreft.
 - 20. Michtbeachten ber Configuirung 2 Tage icharfen Arreft.
- 21. Unerlaubter Bertehr mit Arreftanten, Butragen von Speifen, Getranten u. f. w. 1 Tag einfachen bis 4 Tage icharfen Arreft (in lepterem Fall mit Fasten).
- 22. Ungebuhrliches Benehmen gegen Untergebene Bermeis, 2 Tage einfachen bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 23. Ungebuhrliches Benehmen gegen Kameraben Bermeis, 1 bis 4 Tage einfachen Urreft.
- 24. Beringe Ehrverlegung 1 Tag einfachen bie 4 Tage icharfen Arreft.
- 25. Religionefio ung in unbebeutenben Fallen 1 bis 8 Tage fcarfen Urreft.
- 26. Provokation Anbereglaubiger burch grobe Berfvottung ihrer Religionegebrauche 1 bis 2 Tage einfachen ober icharfen
- 27. Schreien und Brullen auf ber Strafe 1 bis 2 Tage icharfen Arreft.
- 28. Schreien und Brullen im Quartier, Singen unanständiger Lieber auf ber Straße 1 bis 2 Tage einfachen bis 2 Tage scharfen Arrest.
- 29. Unanftanbiges Benehmen an öffentlichen Orten, Stanbal 1 bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 30. Beleibigung von Burgern 1 Tag einfachen bie 2 Tage fcarfen Urreft.
- 31. Beleibigung, arge Bubringlichteit gegen anftanbige Frauen- gimmer 2 bis 8 Tage icarfen Arreft.
- 32. Berpfandung von Militar-Effetten (fofern fich biefes nicht ale Berbrechen qualificiti) 2 bis 8 Tage fcharfen Arreft.
- 33. Leichtfinniges Schulbenmachen 4 Tage einfachen bis 8 Tage icharfen Arreft.
- 34. Nichtmelben eines Dienstfehlers Bermeis, 1 Tag einfachen bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 35. Nicht Bestrafen eines gemelocten ober bemertten Dienftfehlers 2 bis 8 Tage icarfen Arreft.
- 36. Unbefugtes Tragen von Militar-Distinktions-Beichen 4-6 Tage icharfen Arrest.
- 37. Migbrauch ober Ueberschreitung ber anvertrauten Gewalt (insofern fich biefes nicht jum Bergeben ober Berbrechen qualificiti) 2 bis 8 Tage icharfen Arreft.
- 38. Pflichtverlegung einer Schildwache im Inftructionsbienft 1 Tag einfachen bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 39. Weigerung einem Diensthefehl Folge zu leiften (wenn fich bieses nicht als Bergeben ober Berbrechen qualificiri) 4 bie 8 Tage icharfen Arreft.
- 40. Witerreben gegen Obere 1 Tag einfachen bie 4 Tage fcarfen Arreft.
- 41. Unterlaffung bes militarifden Grupes 1 Eg einfachen Arreft.
- 42. Nicht Befolg polizeilicher, sanitarifder u. a. Borfdriften 1 Tag einsachen bis 1 Tag icharfen Urreft.
- 43. Ungehorfam gegen eine Bache 2 bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 44. Ungehorsam gegen eine Batrouille, wenn fich biefes nicht als Bergeben ober Berbrechen qualificirt 2 bis 8 Tage fcharfen Arreft.
- 45. Unanftanbiges ober grobes Benehmen gegen Schilbwachen ober Batrouillen 2 bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 46. Unanständiges Benehmen im Arreft trop Abmahnung 1 bis 4 Tage fcharfen Arrest.
- 47. Berhöhnung von Militar ober Burgern außer Dienft 1 Tag einfachen bis 2 Tage icharfen Arreft.
- 48. Berhöhnung von Militar ober Burgern unter ben Baffen 1 bis 4 Tage icharfen Arreft.

49. Unruhe, Schwahen in Reih und Glieb, wenn Achtung coms manbirt ift 1 bis 2 Tage einfachen Arreft.

Die in vorstehendem Straftarif nicht vorgesehenen Strafen find in angemeffener, ben übrigen Bestimmungen entsprechender Beise zu ahnden.

Unter bas Minimum barf bei Berantwortung nicht herunters gegangen werben. Im Uebrigen find bie Milberunges ober Erichwerungsgrunde fur bas Strafauemaß innerhalb ber festgesetten Grengen maggebend.

Bei tem ftrengen Urreft find bie gesetlichen Berfcharfungen gulaffig.

Bu Dr. 12 ift gu bemerten:

- a. Im Fall ber Dothwehr ift ber Wehrmann überhaupt volls tommen ftraffes.
- b. Ebenfo wenn er guerft von einem Anbern ohne fein Bersichulben thatlich beleibigt wurbe.
- c. Bei Gebrauch ber Baffe ober anderer lebenegefagrlicher Bertzeuge ift immer eine genaue Untersuchung nothwendig.
- d. Prevofation burd Berbalinjurien ift immer ein bebeutenber Milberungegrund.
- e. Betrunkenheit barf nicht als Enischulbigung angesehen werben.

Ad 38. Entfernung vom Poften, Schlafen auf Schlidwache und Betrunkenheit find immer mit icharfem Arreft zu bestrafen. Strafererzieren ift nur wegen Unachtsamkeit beim Ererzieren zu verhängen.

Die Aufhebung ber Begunftigung, bis zu einer bestimmten Beit über ben Bapfenftreich auszubleiben, wird ausgesprechen, wenn die festgesetzte Beit wiederholt überschritten wurde, oder die Erslaubniß in irgend einer Weise migbraucht wurde (so bei Fallen von Trunkenheit, Standal, Streitigkeiten, Ercessen u. bgl.).

In Allem mas Berletung bes Auftandes andelangt (wie Buntt 11, 18, 19, 23, 24, 27, 28, 29), find Unteroffiziere wett schärfer als Solbaten, und Offiziere, wenn ber unglaubliche Fall eintreten sollie, stets mit bem Maximum ber angesehten Strafe zu belegen.

Für alle Gratirten fann in angegebenen Sallen bas angesehte Strafausmaß (abgesehen von weiteren Folgen) verdoppelt werben. (Fortsetzung folgt.)

Eidgenoffenfcaft.

Bunbesft abt. (Die ftanberathliche Commiffion) hat bei Berathung ber Staaterechnung von 1877 in bem Referat bie Bunbeeverwaltung ermahnt, fich strenge an tie Grunbfate zu halten, welche von ber Bunbeeversammlung zur herstellung bes sinanziellen Gieichgewichts aufgestellt werben. Das Militarbevartement erhalt bie verbiente Anerkennung fur seine haushalterische Berwaltung.

- (Refrutenaushebung.) Das eitg. Militarbepartes ment hat bas von ihm zu wählende Bersenal für die Leitung der Refrutenaushebungen vom nächsten Herbst wie folgt ernannt, wobei der jeweilen erste Name derjenige des Aushebungsoffiziers, ber zweite derjenige bessenten eine ber padasgogischen Erperten und ber vierte ber bes Stellvertreiers des Letteren ift.
- I. Divisionekreis: Obersibrigabler be Cocatrix in St. Maurice, Obersilicutenant Gaulis in Laufanne, Roland, Schulinspector in Aubonne, Dupuis, Schulinspector in Orbe.
- II. Divifionekreis: Major Techtermann in Freiburg, Oberftlieutenant Sace in Colombier, Lanbolt, Schulinspector in Neuenstadt, Balchil, Schulinspector in Pruntrut.
- III. Divisionstreis: Oberstlieutenant Wirth-Strubin in Interstaten, Major Spychiger in Langenihal, König, Schulinspector in Bern, Santichi, Schulinspector in Interlaten, Egger, Schulinspector in Narberg, Grutter, Schulinspector in Narberg, Grutter, Schulinspector in Lyp (lettere brei find Stellvertreter).
- IV. Divifionefreis: Oberfilieutenant Roth in Bangen, Major Solifchi in Aliwys, Bucher, Lehrer in Lugern, Schneiber, Lehrer in Cumiemalt.

V. Divisionofreis: Oberfilieutenant Marti in Dihmarfingen, Oberfilieutenant Bigier in Solothurn, Gunginger, Seminarbirector in Solothurn, Brunnhofer, Lehrer in Narau.

VI. Divifionetreis: Oberfilieutenant Konrad Eicher in Burich, Major Karl Neefer in Burich, Naff, Erziehungerath in Ricebach, Schneebelt, Lehrer in Burich.

VII. Divifionstreis: Oberftlieutenant Berlinger in Ganterswyl, Oberftlieutenant Inhelber in Ebnat, Gull, Schulinspector in Weinfelben, Britt, Schulinspector in Frauenfelt.

VIII. Divisionstreis: Aushebungsoffizier: Obersibrigabier Arnold in Altorf; Stellvertreter für diesseits der Alpen: Obersiblieutenant Schuler-Blumer in Glarus, für jenseits (Misor und Cessin): Obersibrigadier Mola in Coldrerio; padagogische Experten und deren Stellvertreter im Bataillonstreis 1, 6, 7, 8 und 9: Donah, Erziehungssefretar in Chur, Caminada, Seminardirector in Chur; im Bataillonstreis 2 und 3: Nager, Prosessor in Altorf, Bommer, Prosessor in Schwyz; im Bataillonstreis 4 und 5: Bommer, Prosessor in Schwyz, Nager, Prosessor in Altorf; im Bataillonstreis 10, 11 und 12: Janner, Prosessor in Bellinzona, Buzzi, Prosessor in Lugano.

Die kantonalen Militarbehörben murben vom eibg. Militarstepartement ersucht, rechtzeitig bie ersorberlichen Anordnungen für biese Aushebungen, von welchen bie im II. Kreis mit Rudficht auf die Divisionsäbung schon am 15. August beginnen wirb, zu treffen und sich zu biesem Zwede mit ben Aushebungeoffizieren ber betreffenben Kreise in Verbindung zu seinen.

- (Ernennung.) Der Bunbebrath hat für ben Reft ter laufenden Amtsbauer jum Artillerie-Instructor II. Klasse ernannt: hrn. Ludwig Studelberger, von Delsberg, seit einigen Jahren Instructor-Afpirant.
- (Entlassung.) herrn Leonhard Zwidy, Berwalter bes eitgenössischen Kriegematerials in Bofingen, wird bie Altere halber nachgesuchte Entlassung unter Berbantung ber geleisteten Dienfte bewilligt.

Bundesftadt. (Stellung ber eibgenöffischen Beamtungen.) Die Anordnung bes Bundesrathes betreffend Richtzuläsigseit ber Beschlagnahme von Besoldungen ber eitgenaffischen Beamten, baher auch Instructoren, findet sich im Geichäftsberichte bes eidgen. Justizdepartements pro 1877 und giebt bort zu solgender Erörterung Anlaß (Bundesblatt vom 1. Mai 1878, S. 513 ff.):

"Die Frage, ob bie Befchlagnahme ber Befoloungen eibgenoffischer Beamten und Angestellten burch Brivatglaubiger gulaffig fei, murte in Abgang pofitiver Borfdriften aus allgemeinen Befichtepunkten von unferem Juftige und Polizeibepartement in bem Sinne verneinend beantwortet, bag bie Befchlagnahme von Befoldungen, fo lange biefe nicht in ben Privatbefit ber eibge: noffischen Beamten ober Angestellten übergegangen, unzuläffig fet beziehungeweife, bag bezügliche gerichtliche Berfügungen, auch wenn fie ben Borgefetten, welche bie Befoldungen auszugahlen haben, mitgetheilt worben waren, nicht von rechtlicher Birffamteit fein tonnen. — Diefe Unficht wurde wie folgt begrundet: Die eibgenöffischen Beamten und Angestellten find vermoge ber Form ihrer Babl und vermoge ihrer Thatigfeit und Pflichten Organe bes Bunbes. Das Rechteverhaltniß, in bem fie gum Bunde fteben, gehort vermoge ber Bunbeeverfaffung und ber organischen Befebe ber einzelnen Arministrationezweige bem öffentlichen Rechte bes Bundes an. Es ift baher auch bie Bflicht bes Bunbes, fie fur ihre Thatigfeit zu entschabigen, öffentlich rechtlicher Natur, und somit jebe Quote ihrer Befolbung fo lange ben privatrectlichen und civilprozeffualifchen Borfdriften ber Kantone enthoben, als fich bie einzelnen Quoten ber Befoldung noch in ber Bunbestaffe befinden. Da nun fammtliche Spezialkaffen ber einzelnen Abminiftrationszweige Beftanbtheile ber Bunbestaffe bilben, fo finbet jener Grundfat bis in alle Zweige ber Abminiftration binaus feine Unwendung. Die Beschlagnahme von noch nicht ausbezahlten Befoldungen ericheint uns baber als ungulaffig.

Bu bem gleichen Resultate murbe man ohne Zweifel auch tommen, wenn man bie in neueren wissenschaftlichen Abhandlungen über bas Beamtenrecht aufgestellte Ansicht aboptiren wollte, wonach bie Pflicht bes Staates zur Bezahlung von Besolbungen an Bes

amte und Angestellte nach Analogie einer Alimentationeverbindslichfeit zu beurtheilen ware. Es scheint indeß, streng genommen, bieser Standpunkt für das republikanische Beamtenrecht, welches teine lebenslänglichen Beamtungen kennt, und die Ansicht, als hätte der Staat die Pflicht, seinen Beamten und Angestellten vorab die zu einer standesmäßigen Eristenz nöthigen Mittel zu sichern, für unsere Verhältnisse nicht zu passen. Indes liegt es auch im Interesse des Bundes, daß die eidgenössischen Beamten mit dem Gefühle der Sicherheit auf den Empfang ihres Wehaltes arbeiten können und von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die Analogie mit der Alimentation, welche in den Betreibungsgesehen von der Pfändung oder Sequestration ausgenommen zu sein psiegt, als berechtigt anzuerkennen."

Es ift biefes ein wichtiger Entscheib, von welchem wir um fo mehr Notig nehmen, als uns vom Jahr 1877 ein Fall bekannt ift, wo von Seite bes Beitreibungsbeamten eines anbern Kantons in Bern auf bie noch zu verbienenbe Besolbung eines Instructors, zu Gunften feiner Glaubiger Beschlag gelegt unb ber Bundestasse von Seite bes Waffenchefs Beisung ertheilt wurbe, ben Betrag an genannten Betreibungsbeamten unt nicht an ben Instructor auszubezahlen.

— (Ein Gerücht über Werbung für englischen Militarbienft) machte vor einiger Beit bie Runbe burch einige Tagesblätter. Dieses veranlaste ben englischen Gesanbten bei ber schweiz. Gibgenoffenschaft zu ber Erklärung, baß Englanb gar nicht werben laffe. Wir glauben biefes, benn wenn man fo viel von ben Kriegsrüstungen erzählt wie bie Englanber, so hat man keine Absicht loszuschlagen.

Burich. (Gin Berfuch mit einem Galvenfeuer. ftreuungsgefdus) fant fürglich auf ber Bollishofer Allmenb in Gegenwart bee Grn. General Bergog und anberer Offigiere ftatt. - Diefes Gefchut ift von bem t. f. frn. Dberft v. Albertini tonftruirt und von ben herren Artillerie-Dffigieren Dberft Bluntidli, Saupimann Reishauer und Lieutenant Eftermann bes beutend verbeffert worben. - Das Berfuchegefcung mar neu, noch nicht volltommen fertig und nicht eingeschoffen. Das Biel ftellte eine Infanteriefront von 18 Meter Lange und 1,8 Meter Sohe bar. Es murbe auf 400 und 600 Deter gefchoffen. Die Treffergahl betrug bei 400 Meter im Durchschnitt 65 %, auf 600 Meter 55 %. - Man hofft bie Feuergeschwindigfeit biefes Befchutes auf 600 Schuffe per Minute fteigern ju tonnen. Die Storungen, welche vorfamen, waren immer in ungemein turger Beit gehoben. Das Befchut ift febr leicht und wurde nebft Caiffon und 3 Mann Bebienung leicht von einem Pferd auf bie Mument gezogen. Die Aufftellungeveranberungen auf biefer wurden baburch, tag 2 Mann Sand anlegten, bewirft. Der herr General fprach fich anerkennend über bie Leiftungen biefes neuen Befdupes aus.

Bürich. (Jahresberichtber Unteroffizieregefell, schaft aller Baffen pro 1877/78.) Wir entnehmen bemfelben u. A. Folgendes: Der Mitgliederbestand ift ziemlich ber gleiche geblieben.

Ge beträgt berfelbe :

wobei zu bemerken ift, baß 7 mahrend bes Jahres ausgetretene Mitglieber burch 10 neue, jungere Krafte erfest wurben.

Die Activ Mitglieber vertheilen fich auf bie einzelnen Grabe und Baffen wie folgt:

Infant. Schuben. Artiflerie. Cav. Genie. Berwitg. Total. 2 Hauptmann 1 1 3 Lieutenant 1 1 Abj.=Unt.-Offi;. 1 5 Stabefourter 1 1 3 12 Feloweibel 7 Kourier 1 27 Machtmeister 9 6 6 4 2 5 1 18 Corporale 1 1 Gefreite 27 16 76

Der Berein ernannte in ber Generalversammlung vom 6. October 1877 ju feinem Borftanbe :

Prafivent: Frei, Abolf, Stabssetretar. Bice:Prasibent: Durst, Frip, Art.:Fourier. Actuar: Bender, Frip, Schuhenwachtmeister, Quaftor: Keller, Jaques, Inf.:Wachtmeister. Bibliothetar: Schultheß, Abolf, Art.:Feldweibel.

Im Berichtsjahre fanben 14 Bereinsversammlungen, wovon 2 obligatorische und 12 orbentliche, sowie 6 Borftandssihungen ftatt. Die Bersammlungen wurden, mit zwei Ausnahmen, regelmäßig alle 14 Tage in unserem Bereinstofal zur "Zimmerleuten" abgebalten und waren burchschiltich von 25 Mann besucht.

In hochft guvorto:nmenter Beife hat une eine Reihe von Offigieren burch Saltung von Voriragen in unfern Bestrebungen unterstütt, wir konnen baher nicht umbin, benselben auch bei biefer Gelegenheit unfern aufrichtigen Dant hierfur auszusprechen.

Die Themata's ber einzelnen Bortrage waren folgenbe :

- 1) Ueber "Rriegsbrudenbau" mit Benuhung von Mobellen, 2 Bortrage von herrn Bont. Dberlieut. Ruhn.
- 2) Aus bem Truppengufammengug von 1877; bas Gefecht bet Schafisheim, von herrn Sptim. Attenhofer.
- 3) Ueber Mobilifirung einer Armee-Divifion, von herrn Stabsbutm. Knusti.
- 4) "Tatifche Stubien", von herrn Dberft Bluntichli.
- 5) Die Kriegemittel unferes Landes, von herrn Oberfilieut. Meifter.
- 6) Ausruftung und Bewaffnung bes frang. Infanteriften, von herrn Oberftlieut. Efcher.
- 7) Organisation bes Befleibungswesens ber beutiden Armee, von herrn hpim. Rant. Rriegecommiffar Baltischwoler.
- 8) Anregung betr. Bilbung von Cabres Bereinen im gangen Ranton, von herrn Major Wilb.
- 9) Ueber Anlage und Berwendung von Felbbefestigungen, von herrn Dberft-Divisionar Bogeli.
- 10) Ueber Drientirung im Terrain, von herrn Dberft Bol-

Mit Bezug auf bie von herrn Major Wilb gemachte Anregung betr. Bilbung von Cabres. Bereinen im gangen Ranton ging unfer Berein im Pringip mit herrn Bild einig, mar aber anderer Anficht betr. Ausführung feines Gebantens. herr Bilb bachte fich bie Bilbung folder Bereine in allen größern Gemeinden, wenigftens in ben Begirtshauptorten bes Rantons. Die Bereine murben alle Jahre minbeftens 2 Dal zusammenberufen. Im Frühling gur Befprechung ber in Ausficht ftebenben Militarcurfe ic.; im Berbft gur Entgegennahme ber Rritit über ben bestanbenen Dienft. Damit ferner bie Bereine in ber Bwifchenzeit über Militarangelegenheiten einigermaßen au courant gehalten werben fonnten, hatte herr Wild bie Schaffung eines Centralblattes, bas alle 14 Tage ober auch nur alle 4 Bochen ericheinen und ben Bereinen gratis zugeftellt werben follte, in Ausficht genommen. Die Initiative in biefer Angelegenheit ju ergreifen, bie Centralftelle gut übernehmen, bas Bereinsorgan in's leben gu rufen zc. zc., biefe Dbliegenheiten hatte Berr Bilb unferer Section gugebacht.

Wir hatten eine langere und einläßliche Discuffion über biefe Angelegenheit gepflogen und bas Resultat berfelben war folgenber Befdluß:

"Die Unteroffizieregefellichaft aller Waffen in Burich fühlt fich "nicht berufen, in erwähnter Angelegenheit allein bie Initiative "zu ergreifen, sonbern erachtet ein Borgeben Seitens einer Offi"zieregefellichaft für erfolgreicher, es wird baher herr Major Wilb
"gebeten, ben Gegenstand in den Tit. Offizieregefellichaften ebens
"falls zur Sprache zu bringen, um auch ihre bezüglichen Un"fichten zu vernehmen."

Die Grunde, welche unfern Berein ju erwähntem Befcluffe veranlaßt haben, waren folgenbe :

1) Da folche Cabresvereine auf bem Lanbe ohne Zweifel in ben meisten Fällen burch Offiziere in's Leben gerufen werben mußten, so burfte eine bezügliche Anregung, von einer Offizieresgesellschaft ausgehenb, viel eher geneigtes Gehör finben, als wenn Erstere nur von einem Unteroffizierevereine aus erfolgen wurbe.

- 2) Bare unfer Berein als Centrasstelle nicht in ber Lage, hierfür geeignete tuchtige Berfonlichkeiten an bie Spipe zu ftellen. Um ein Manbat im Gentrasausschaß in allen Theilen voll bekleiben zu tonnen, erforbert es eine große Aufopferung, ber sich schwerlich Leute aus unserm Kreise zu unterziehen bereit erklären wurden.
- 3) Fehlt es unferm Bereine an finanziellen Mitteln. Wir muffen zufrieden sein, wenn unfere jahrlichen Ausgaben kein Defizit zu Tage fördern. Um baher die nicht unbedeutenden Koften, welche sowohl durch die Organisation der Cadres- vereine, als auch wegen der Berausgabe eines monatlich erschenden Centralblattes entstehen wurden, bestreiten zu können, mußte unser Berein allahrlich den Bettelsad umbangen und die Tit. Offiziersgesculschaften ze. um mildethätige Beiträge angehen.

Unfere Befchluffaffung war teine überfturzte, fondern entichieben eine reific überlegte.

Wir glaubten über biefen Gegenstand etwas naher eintreten zu sollen, ba berfelbe vielleicht im Schoofe ber einen ober anbern unsere Schwestersectionen ebenfalls besprochen werben burfte. —

Außerbem beiheiligten sich 10 Mitglieber unserer Gesellschaft an einem vom Artillerie-Berein auf Anregung bes herrn Oberst Bluntichli veranstalteten Reiteurfe. Dieser Cure wurbe im Januar unter Leitung von Offizieren und mit Benuhung von Pferben ber eibgen. Regie-Anstalt abgehalten.

Auch der eblen Fecht funft wirmeten fich mit Gifer mahrend ben Monaten December bis Februar 12 Mitglieder unfere Bereine, unter der kundigen Leitung unsers Mitgliedes orn. Casp. Ernst, Art.-Fourier, welchem wir auch hier seine uneigennütige Bereits willigkeit auf's Beste verdanken. Da sammtliche Theilnehmer am Fechicurse Anfanger waren und tephalb nech nicht den wünschenswerthen Grad der Bollommenbeit erreicht haben, so ist alle Aussicht vorhanden, bag auch nächten Winter diese bie Kraste stählende Kunst fernerhin gepflegt werden wird.

Schiegubungen fanben in unferm Bereine teine ftatt, ba tie Mehrgahl unferer Mitglieber ben hiefigen Schiefvereinen activ angebort.

Dagegen haiten wir als ebenso nugliche, wie turzweilige Unterhaltung an ben Vereinsabenben verschiebene Male Schießen mit Salon-Stugern und Flobert-Piftolen nach ber Scheibe arrangirt, was fehr bazu beitrug, die Mitglieber gemuthlich beisammen zu halten.

Die Jahresrechnung zeigt:

an Einnahmen Fr. 595. 02 " Auegaben " 459. 81 Baar-Salbo Fr. 135. 21

Der biefes Jahr etwas gunftiger sich gestaltenbe Rechnungsabschluß rührt baher, well ber Jahre sbeitrag von Fr. 3. 50 auf Kr. 5. erhöht worden ist.

Unfere Bereinsbibliothet erfreute fich biefes Jahr auch eines etwas regern Bufpruchs gegen früher und haben wir bie intereffanteften Berte berfelben in einem gebrudten Auszuge übersichtlich zusammengesaßt und jedem Mitgliebe 1 Gremplar zugestellt.

Bon militarifchen Beitschriften balten wir: "Die Allgemeine Schweiz. Militarzeitung", "tas Schweiz. Militar-Berordnungsblatt" und bie Schweiz. Unteroffiziers, und Schutenzeitung "Tell".

Am 26. Januar hatten wir einen ganz ber frohlichen Unterhaltung gewidmeten Abend, ber in allen Theilen sehr gemunhlich ablief. Das von 3 unserer Mitglieber bargestellte lebende Bilb : "Arnold von Winkelriebs Tod" gab Beranlaffung burch eine Collette ben Winkelriebsond mit einem Scherstein zu bebenten.

Am Schlugabend unferer Binterversammlungen wurde unfer Berein noch burch eine hubsche Schentung auf's Angenehmste überrascht. Derr Oberste Divisionar Bögell hatte nämlich in Anerstennung und zur Ausmunterung unferer Bestrebungen ber Bereines bibliothet eine prachtvolle Dufour-Karte (bestehend aus 25 solid auf Leinwand aufgezogenen Blättern in Carton-Etui) freundlichst zugewendet. Wir verbanten bieses werthvolle Zeichen des Bohlewollens gegen unsern Berein bem verehrlichen Geber auch an biesem Orte auf's Barmste und betrachten die Schentung als ein

gunftiges Omen fur bie forifchrittliche Entwidelung und Forber rung ber militarifchen Ausbildung in unferer Section.

Bürich. (Knabens Armbruft: Schtefverein.) Der voriges Jahr in Ruti-Tann gegründete Anaben-Armbruft: Schiefe verein florirt unter ber Leitung seiner eigenen Mitglieder (Knaben von 12—16 Jahren) ganz prächtig. Gewiß bient ein solcher Berein zu früher hebung ber Selbstiftandigteit und wedt frühden Geift ber Behrhaftigteit. In ben Urfantonen bestehen viele solche Bereine und dieselben wurden im Interesse bes Schieße wesens auch anderen Orts Nachahmung verdienen. Das Armebrustischießen ift eine nühliche Lorübung für das Schießen mit Handseuerwassen.

Lugern. (Gin Unteroffigiere und Mannich afte le fegimmer), nach Borbild bes in Burich lettes Jahr gesgründeten, ift nun auch in Lugern für die IV. Divifion zu Stande gekommen. Das hauptverdienst für in das Leben treten biefer zwedmäßigen Ginrichtung gebührt hrn. Oberfilt. Imfeld, Instructor I. Rlaffe. Bir wunschen nur, daß antern Orts bas gegebene Beispiel weitere Nachamung finden moge.

Bafel. (Freiwillige Militarvereine) hat Bafel aufzuweisen: Das Kabettencorps mit 42 Artilleristen und 328 Infanteristen; ben Artillerieverein; ben Rennverein; ben Unterossistersverein; ben Felbschüpenverein; bie Schüpengesellschaft bes Grütlivereins und ben Schüpenverein Richen, welche alle größere ober kleinere Unterflügungen vom Staate genießen, ber Rennverein ausgenommen, ber auf sich selbst angewiesen ist.

Thurgan. († Herr Mub. Buhler.) In Frauenfelb fiach nach turger Krantheit im Alter von nur 54 Jahren herr Mubelf Buhler, gewesener Kasernenwirth, von Luziensteig und von Frauenfelb her in ten weitesten vaterländischen und besonders in militärischen Kreisen zuhmlichst befannt. Die Gewandtheit und das Geschick, womit er seinem Beruse vorstand, die Freundlichsteit und Gesälligkeit, mit der er seinen Gästen, hohen und Riederen, entgegenkam, haben ihm bei diesen Allen ein freundliches und dankbares Andenken erworben. (B. L.)

Berichiedenes.

— (Eine Stimme aus England über ben Rufsfich = Turtifden Krieg.) (Fortiegung.) Jeber feit bem Krimm-Felogunge flatigehabte Krieg hat uns besondere Lehren ges geben. Der Krimm-Krieg selbst legte unsere schlerhafte Organissation und unsere Unsertigkeit für rasche Operationen an ben Tag. Der Schleswig-Holftein'iche Krieg zeigte uns eine Macht, beren Baffen unsere Linten und Colonnen von ber Erte weggesfegt hatten, waren wir im Felbe mit ihnen zusammengetroffen.

Der amerifanische Rrieg lehrte une, cher hatte une wenigstens lehren follen, welchen bebeutenben Berth füchtige Erobefestigungen, auf bem Schlachtfelbe raich aufgeworfen, befigen. Solferino zeigte und bie Ulebermacht ber gezogenen Befchute. Der fiebentagige Rrieg in Deutschland zeigte uns ben eminenten Berth einer burch und burch gut ausgebiloeten Armee, nicht allein in ben Offiziercorps, fonbern auch in ber Danuschaft. Bir faben einen Beeres. Apparat, auf beffen Ausbilbung feit Jahren eine gewaltige Beifteearbeit und viel Dube und Belo verwandt waren, jeboch nicht auf's Gerathewohl, sondern mit Spftem. Wahrlich, Aus: gaben und Dube trugen ihren Lohn! Dann fam ber frangofifch teutsche Rrieg, und bie Preufen, Die in ben verhergegangenen Rriegen die Erfahrung gemacht hatten, daß ihre Artillerie nicht auf ber Sohe ter Situation ftanb, hatten fich mittlerweile bemuht, biefe gu vervolltommnen, fo bag, wo biefe nur mit bem Feinte zusammentraf, eine folche Ueberlegenheit zeigte, wie bie Bundnabelgewehre ben Borberlabern ber Defterreicher gegenüber. Berner war es eine allgemein verbreitete Unficht, bag bie Daffen-Berwendung ber Cavallerie vergangenen Beiten angehörte. -Deutschland lehrt uns ploglich, big biefe Baffe, in richtiger Beife gur Berwendung gebracht, unter ben veranberten Berhaltniffen eine größere Bebeutung ale fruber erlangt hatte. Dann tommen wir zu bem nunmehr beenbeten Rriege. Wir muffen porfichtig fein, Shluffe gu gieben, bevor bie Kriegegeschichte gefchrieben ift. Es wird fich empfehlen, ju warten, bis Bater Bafcha ober andere

britifche Offiziere, welche an bem Rriege Then genommen, uns ihre Erfahrungen mittheilen, und es nicht fo ju machen wie ter "Stanbard", ber in feinen "Studien über ben Rrieg" von bem "geringeren Berthe ber Artillerie" fpricht, und behauptet, "baß bie mangelhafte Berwenbung ber Cavallerie feitens ber Ruffen nur ber Achtung vor ben Sinterlabern ihrer Begner jugufchreiben ift", und bittet uns ju glauben, "bag Mannschaften, von gutem Billen befeelt und mit guten Bewehren bewaffnet, wenn fie auch nur oberflächlich ausgebildet find, bennoch ihren Plat behaupten werben". Er fügt bann noch bingu: "Die Benutung flüchtiger Erbwerke befähigt weniger gut ausgebilbete Infanterie und eine nur unvolltommen ausgebilbete und inftruirte Artillerie, gerabe fo gut ihre Schuldigfeit ju thun, wie eine vollstantig ausgebilrete und bisgiplinirte Truppe." Schlieflich behauptet er, "unsere Freiwilligen find ebenfo wenig in Ausbilbung und Dieziplin ben turfifchen Truppen, beren Tapferfeit foeben bie Belt in Erstaunen gefest hat, überlegen, wie unfere Garben ber Milig, und in einer gut befestigten Bofition murben fie fich ben beften Truppen ber Belt gegenüber behaupten fonnen".

Es ift hier nicht ber Blat, biefe Buntte bes Beiteren gu wiberlegen, bod muffen wir bier einige Bemerfungen über bie ausgesprochenen Behauptungen machen, um fo mehr, ale biefe Artifel eine gewiffe Aufregung hervorgerufen haben. Bunachft muffen wir im Muge behalten, bag ber lette Rrieg einen burchaus erceptionellen Charafter trug. Benn Deutsche, Defterreicher, Italiener ober Englander jest in einen Rrieg verwidelt murben, fo murbe ce Reinem ven ihnen einfallen, eine Safift ober Strategie nachzuahmen, wie wir fie hier gefehen haben. Liegt vies vielleicht barin, baß eine neue Entbedung gemacht ift, bie bie Rriege ber Butunft ganglich umgefialten wird ? Reineswege! Der Grund liegt einfach barin, baß tein verftanoiger Beerführer bie Strategie over richtiger bie Offenfiv-Taftit weber ber Ruffen noch ber Turfen nachahmen murbe. Ronnte man annehmen, bag ein preußischer General - ein Blumenthal, ein Berber, ein Manteuffel - jo feine Plane machen murbe, bag er unausgefest feine Truppen, bet taum ju überwindenden Sinderniffen, bem Feinde Auge in Auge gegenüber brachte, und bann bie Daffen aneinander triebe, wie biefes bei Blewna gefchehen ? Burben fie große Cavalleriemaffen, benen ber Feind Richts entgegenguftellen hat, unbehulflich in großen Standquartieren halten, mahrend bie Communicationolinien ber Infanterie bem Feinde offen baltegen ? Ferner, ift ce nicht feit bem beutschefrangofischen Rriege Grundsat geworden, bağ bie Artillerie mit gur Offenfive vorgeht, und bağ Befdupe und Bewehre fich gegenfeitig erganzen und unterflupen, ftatt erftere in rudwarts gelegenen Thalgrunten unthatig halten su laffen. Wenn wir ben letten Pelbzug betrachten, fo brauchen wir nicht anzunehmen, bag ruffifche Offiziere nicht ebenso gut, wie bie jeber anberen Armee, im Stanbe fein sollten, ftrategische Combinationen zu machen; allein bie Combination allein macht es nicht, es bedarf auch ber Ausführung. Richtige Combinationen beturfen aber ber genauen Berechnung von Beit und Entfernung und ber Berudfichtigung aller Berhaltniffe bis gum vorausficht= Die tatifchen Diperfolge, mit benen bie Ruffen lichen Enbe. ochten, entstanden aber aus ben falfchen Berechnungen und ber Unterschäung ber Birerftandefabigfeit ber Turten. Jebe Ub-theilung bes Bermaltungemefens ber ruffifchen Armee mar furge fichtig und fcmerfallig. Daburch entstanden bie Bergogerungen. Das Trainwefen war ganglich unbrauchbar, baber bie langfamen Mariche und bas ichwerfallige Borruden, besonders in ber wichs tigsten Beriobe bee Felbzuges, bet feinem Anfange. Gine Lehre zeigte uns ber beutsch-frangofische Krieg, wichtiger als alle anberen, bas war bie, welchen großen Bortheil es gewährt, bie Intitative mit großer Macht ju übernehmen; wie ift bas aber möglich, wenn bas roftig geworbene Rriegsmaterial in verborgenen Binfeln aufgestapelt ober gar nicht vorhanben ift? (Schluß folgt.)

Verlag von K. J. Wyss in Bern.

Handbuch über die Terrainlehre, das Kartenlesen und die Recognoscirungen

für den Gebrauch der Offiziere der Infanterie und der Cavallerie bearbeitet.

Im Auftrag des eidgenöss. Militär-Departements vom Stabsbureau publizirt.

Preis cart. Fr. 2.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.